

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 70 WHG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 69 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) macht gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 19 UVP jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgendes öffentlich bekannt:

Die Ortsgemeinde Bad Bertrich, Kurfürstenstraße 32, 56864 Bad Bertrich hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz eine Plangenehmigung zur Umlegung des Bachkanals (geschlossener Mühlgraben) in die Bäderstraße und Teilöffnung des Mühlgrabens auf einer Länge von ca. 13 lfdm in der Gemarkung Bad Bertrich, Flur 5, Flurstücke 1733/81, 591/11, 607/6 beantragt.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Gelände des Schwanenweiher und des angrenzenden Mühlgrabens durchgeführt werden.

Wegen aufgetretener Undichtigkeiten musste der Mühlgraben vorübergehend abgeschiebert werden. Der Schwanenweiher wird demnach nicht mehr mit Wasser beschickt. Nach der Sanierung soll die Abschieberung wieder aufgehoben und der Schwanenweiher wieder mit Wasser versorgt werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 ff. WHG i.V.m. den Vorschriften des Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz.

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 13.18.2, Spalte 2 durchgeführt.

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Ziff. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

Als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standorts und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umlegung des Bachkanals (geschlossener Mühlengraben)

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht nachteilig beeinflusst werden.

Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Wasserbehörde vom 19.11.2025, Az. WEG-U 0196/2021, aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, Zimmer 4.56, 56812 Cochem – nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

Cochem, den 13.01.2026
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Wasserbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Babara Schatz-Fischer
Leitende Kreisverwaltungsdirektorin